

A N F R A G E von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) und Urs Lauffer (FDP, Zürich)

betreffend Organisierte Suizidhilfe im Kanton Zürich - offene Fragen

Der Regierungsrat hat auf die Anfrage KR-Nr. 209/2012 in seiner Antwort vom 3. Oktober 2012 auf die dort gestellten Fragen Nr. 1 sowie 5 bis 7 pflichtwidrig nicht geantwortet. Er wird demzufolge eingeladen, in Nachachtung der Bedeutung des Fragerechts der Mitglieder des Kantonsrates jene Fragen noch zu beantworten, da sie mit seinem Entscheid, auf eine kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich verzichten zu wollen, nicht etwa als beantwortet gelten können.

Zudem wird der Regierungsrat eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) ordnet die Staatsanwaltschaft bei einem Todesfall dann eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an, wenn bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat bestehen, oder wenn die Identität des Leichnams unbekannt ist. Ziel der Legalinspektion ist es, Todesart und Identität festzustellen und Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, ob allenfalls eine Straftat vorliegen könnte.

Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- a) Trifft es zu, dass bei durch Organisationen im Kanton Zürich begleiteten Suiziden die Identität der verstorbenen Personen regelmässig durch Dokumente, die von der Organisation vorgelegt werden, nachgewiesen wird?
- b) Trifft es zu, dass die Todesart in diesen Fällen stets Suizid ist?
- c) Trifft es zu, dass die sich stellenden Fragen bei der Auffindung einer unbekanntem Leiche im Vergleich zur Situation bei einem durch eine Organisation begleiteten Suizid erheblich unterscheiden? Wenn ja, worin bestehen diese Unterschiede?
- d) Falls wesentliche Unterschiede bestehen: Erachtet es der Regierungsrat nach wie vor für angezeigt, dass bei durch eine Organisation begleiteten Suiziden genau gleich wie bei nicht von Organisationen begleiteten aussergewöhnlichen Todesfällen von Anfang an ein Staatsanwalt, ein Polizeioffizier, ein Polizeidetektiv und ein sachverständiger Arzt zur Legalinspektion abgeordnet und damit dem Kanton nicht nur hohe Kosten verursacht, sondern auch Arbeitskapazitäten für andere wichtige Aufgaben dieser Organe entzogen werden? Wenn ja, weshalb?
- e) Würde es in solchen Fällen nicht genügen, wenn vorerst ein sachverständiger Arzt die Todesfeststellung und einen allgemeinen Augenschein vornimmt und dann die Staatsanwaltschaft und die Polizei zum Zwecke der Vornahme zusätzlicher Feststellungen nur dann informiert werden, wenn Zweifel an Todesart oder Identität oder Anzeichen auf irgendwelche Ungereimtheiten bestehen?

2. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil BGE 136 II 415 die zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem Verein Exit (Deutsche Schweiz) geschlossene Vereinbarung für in allen Teilen schwer rechtswidrig und deshalb als nichtig erklärt. In jener Vereinbarung wurde unter anderem vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Abklärungen im Zusammenhang mit von Exit begleiteten Suiziden stark reduziert, indem dort wesentlich weniger Beamte in Erscheinung treten.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat allerdings in einem Vortrag anlässlich des in Zürich durchgeführten Kongresses der World Federation of Right-to-Die-Societies im vergangenen Jahr öffentlich erklärt, Oberstaatsanwaltschaft und Exit würden die nichtig erklärte Vereinbarung dennoch durchführen.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- a) Billigt der Regierungsrat das Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft, eine vom Bundesgericht als in allen Teilen schwer rechtswidrig erkannte und deshalb als nichtig erklärte Vereinbarung zwischen ihr und einem privaten Verein dennoch umzusetzen?
- b) Ist die Reduktion des Umfangs der Abklärungen bei Exit-Freitodbegleitungen durch die Oberstaatsanwaltschaft ein Anzeichen dafür, dass die früher gegenüber Exit und jetzt noch – von jener abweichend – gegenüber Dignitas geübte Praxis sachlich nicht zu rechtfertigen und deshalb übertrieben sowie dem Kanton unnötige Kosten verursachend war und ist?
- c) Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass sich die Oberstaatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit vor allem in juristischer Hinsicht dermassen diskreditiert hat, dass ihr die Regelung des Verfahrens bei durch Organisationen begleiteten Suiziden zu entziehen und diese künftig durch die Direktion der Justiz und des Inneren vorzunehmen ist?
- d) Ist der Regierungsrat gewillt, dafür zu sorgen, dass künftig bei von Organisationen begleiteten Suiziden ein mit dem Bundesrecht vereinbares Verfahren gegenüber allen in Betracht kommenden Organisationen in gleicher Weise Anwendung findet?

Julia Gerber Rüegg
Claudio Zanetti
Urs Lauffer